

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1882**

99 (27.4.1882)

# Beilage zu Nr. 99 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 27. April 1882.

## Badischer Landtag.

Karlsruhe, 22. April. 17. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. (Schluß aus der gestrigen Beilage.)

Geh. Hofrath v. Holtz: Sämtliche Redner des andern Hauses mit Ausnahme des letzten hätten behauptet, die Erste Kammer sei über ihre Kompetenz hinausgegangen, weil sie den ihr mitgetheilten Beschluß interpretirt habe. Diesen Vorwurf vermöge er nicht zu begreifen; denn wenn die Erste Kammer überhaupt denfend an die Mittheilung herantritt, so habe sie ja interpretiren müssen. Eine andere Frage sei die, ob ihre Auslegung die richtige war. Wenn letzteres nicht der Fall, dann blieb ja der Zweiten Kammer überlassen, dies zu erklären, denn daß dieselbe zur authentischen Interpretation ihrer Beschlüsse allein befugt erscheine, sei von Niemandem in diesem Hause bestritten worden.

Man habe ferner gesagt, die Erste Kammer sei nicht berechtigt gewesen, jenen Beschluß zu trennen. Er, Redner, habe nicht die Ansicht vertreten, daß ein trennbarer Beschluß des Hohen andern Hauses vorliege, sondern daß die der Bewilligung angehängten näheren Bestimmungen wegen ihrer Verfassungswidrigkeit nach einem feststehenden staatsrechtlichen Prinzip von selbst der rechtlichen Existenz entbehrten.

Geheimerath Schulze erklärt, daß er im Falle seiner Anwesenheit bei der Verhandlung vom 4. d. M. nach seiner wohlwollenden wissenschaftlichen Ueberzeugung, welche er schon früher bei verschiedenen Gelegenheiten in Bezug auf die vorliegende staatsrechtliche Kontroverse ausgesprochen habe, der Majorität des Hauses beigetreten sein würde.

Unsere Badische Verfassung enthalte, wie die meisten Verfassungen, über den in Rede stehenden Punkt keine ausdrückliche Bestimmung. Man sei deshalb hingewiesen auf die juristische Natur der Sache und auf die Grundsätze des allgemeinen deutschen Staatsrechts. Der Schwerpunkt der Frage ruhe in der Natur des in Deutschland erst in diesem Jahrhundert zur Geltung gekommenen Zweikammer-Systems. Demselben liege das Prinzip zu Grunde, daß beide Kollegien mit vollkommen gleichen Rechten neben einander stünden. Wo hiernächst eine Ausnahme von dieser Gleichberechtigung eintrete, sei dieselbe als Singularität strictissime zu interpretiren. Eine solche Ausnahme hätten wir aus dem Staatsrecht Englands recipirt, wo sich im Laufe der Jahrhunderte die Parlamentsobservanz ausgebildet habe, daß alle Geldbills immer zuerst dem Hause der Gemeinen vorgelegt werden müssen und, wenn sie an das Oberhaus kommen, von diesem nur einfach angenommen oder abgelehnt werden können. Dieser Grundsatz, welcher in verschiedener Gestalt in fast alle deutschen Verfassungen (eine Ausnahme machen Bayern und Sachsen) übergegangen sei, enthalte eine sehr weitgehende Beschränkung der vollen Gleichberechtigung der Ersten Kammer. Um so schärfer müsse man in der Auslegung desselben sein. Er dürfe eben lediglich auf Positionen des Staatshaushalts bezogen werden. Alles Weitere, was irgendwie einen gesetzgeberischen Charakter habe, dürfe nicht mit dem Etat in Verbindung gesetzt werden. Diese Frage sei übrigens durchaus nicht als Novität zu behandeln, sie habe in Preußen in zahlreichen Fällen zu Kontroversen zwischen Herrenhaus und Abgeordnetenhaus geführt, bei welchen Anlässen er selbst sich mit derselben theoretisch und praktisch beschäftigt habe. Seine Ansicht habe er insbesondere dokumentirt in seinem „Handbuch des Preussischen Staatsrechts“, aus welchem Redner folgende Stelle verliest:

„Diese singuläre Vorschrift darf nie über ihren wahren Sinn ausgebeugt werden. Wie das englische Oberhaus nie duldet, daß das Unterhaus Geldbills mit andern Klauseln bepackt, und so das Oberhaus und die Krone nöthigt, Gesetzentwürfe in solcher Begleitung anzunehmen, so braucht sich auch das Herrenhaus nicht gefallen zu lassen, daß man Gesetzentwürfe, wodurch das bestehende Recht abgeändert wird, so mit dem Etat in Verbindung setzt, daß ihm auch in Betreff dieser sein Amendirendrecht entzogen wird. Das Herrenhaus kann darauf bestehen, daß der sogen. Etatgesetz-Entwurf auf die Feststellung von Einnahmen und Ausgaben beschränkt und von allen andern Nebenbestimmungen gereinigt werde, daß ihm dagegen alle eigentlichen Gesetze, auch finanzgesetzliche Bestimmungen in getrennter Vorlage zuweilen: doch steht es natürlich dem Herrenhause zu, auf diese ihm zustehende Befugnis zu verzichten und den Etat einschließlich solcher gesetzlicher Vorlagen im Ganzen anzunehmen, wie dies nicht selten geschehen ist.“

Es sei seitdem in Preußen diese Praxis durchgeführt und es werde in neuerer Zeit kein Fall vorgekommen sein, in welchem das Herrenhaus sein Recht hätte beeinträchtigen lassen.

Er wolle mit einer allgemeinen Bemerkung schließen. Es werde in neuerer Zeit in Konsequenz von Theorien und politischen Strömungen das Zweikammer-System bekämpft. Man habe dasselbe als einen abgetragenen Hut bezeichnet, der nicht mehr modern sei, nicht mehr für die Zeit passe. Er, Redner, habe zu allen Zeiten das Zweikammer-System, wenigstens für die großen und mittleren Staaten, für die notwendige Grundlage des konstitutionellen Lebens gehalten und er glaube, in unserer Zeit komme man von den verschiedensten Seiten zu der Ansicht, und auch die Regierungen empfänden es mehr und mehr, daß es eine Nothwendigkeit sei, neben der reinen Wahlkammer, je mehr dieselbe dem allgemeinen Wahlrecht ihren Ursprung verdanke, ein Herrenhaus zu haben, welches mit

der Zweiten Kammer im Einklang für das Volkswohl arbeite, welches sich nicht partikularistisch abtrenne vom Volksleben, sondern sich ebenfalls als Volksvertretung fühle, welches aber auch nicht in seiner Stellung paralytisch werden, welchem man nicht ein Recht nach dem andern abgraben dürfe.

Fehr. v. Marshall dankt dem Vorredner für seine trefflichen Ausführungen. Er, Redner, habe sich ganz ähnlich geäußert.

Was den Standpunkt des Herrn Präsidenten des Großh. Finanzministeriums betreffe, so glaube er, daß derselbe seine Ansicht geändert habe, sonst würde er nicht zugelassen haben, daß die Zweite Kammer die Sache einer nochmaligen Beschlussfassung unterziehe. Um die Presse sollte sich der Herr Finanzminister nicht weiter bekümmern, nachdem sich ja Alles in Wohlgefallen aufgelöst habe.

Ministerialpräsident Ellstätter: Er würde ruhig die Berathung des Finanzgesetzes abgewartet und dann wiederholt behauptet haben, daß die Position bewilligt sei. Nun sei aber von der Budgetkommission der Zweiten Kammer vorgeschlagen worden, die Position noch einmal zu bewilligen, und dem entgegen zu treten habe er keinen Anlaß gehabt, denn eine doppelte Bewilligung sei noch besser als eine einfache.

Was die Presse betreffe, so habe er dieselbe nur erwähnt, um im Anschlusse hieran auszuführen, daß und warum kein Grund vorliege, nach allen Weltgegenden zu verbreiten, wie der Antrag Edelmann durchaus sachgemäß gewesen sei und dieser Abgeordnete mit seinen politischen Freunden über die Höhe Erste Kammer und ihn, Redner, einen großen Sieg davongetragen habe. Im Uebrigen mache er sich aus der Partecipresse ebensowenig, als der geehrte Herr Vorredner.

Geheimerath Kries ist von der Thätigkeit der Presse weniger angenehm berührt, sondern empört, daß dieselbe unser Volk Tag für Tag mit groben Unwahrheiten bediene.

Die Diskussion wird hierauf geschlossen und der Antrag der Budgetkommission zur Abstimmung gebracht, welche die einstimmige Annahme desselben ergibt.

Karlsruhe, 25. April. 61. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey.

Am Regierungstische: Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Rath, Geh. Rath v. Seyfried, später die Ministerialräthe Dr. Schenkel und Buchenberger.

Zur Berathung gelangen verschiedene Petitionsberichte, und zwar:

1) Bitte vieler Gemeinden des Kirchzarten Thales um Rückverlegung des Notariatsstizes von Freiburg nach Kirchzarten. Berichterstatter ist der Abg. Fischler. — Der Antrag der Kommission ist auf empfehlende Ueberweisung gerichtet.

Ueber die Diskussion bleibt uns, da wir den Anfang bereits in dem Hauptblatt Nr. 98 mitgetheilt haben, noch Folgendes zu berichten übrig:

Großh. Regierungskommissär Geh. Rath v. Seyfried: Er könnte sich auf die Versicherung beschränken, daß die Großh. Regierung, wie bei allen aus dem Hohen Hause an sie gelangenden Anträgen, so auch hier, sorgfältige Prüfung im Sinne des Abstimmungsergebnisses werde eintreten lassen, wenn nicht die von einem der Herren Vorredner vorgetragene Schilderung der Zustände es angezeigt erscheinen ließe, kurz die Gründe anzuführen, welche die Großh. Regierung zur Verlegung des fraglichen Notariatsstizes nach Freiburg veranlaßt hätten; er dürfe hoffen, daß darnach die Maßregel als gerechtfertigt werde erkannt werden. — Bis zum Jahre 1874 sei der Sitz des Notars in Zarten gewesen. Damals habe der dortige Notar dem Großh. Ministerium angezeigt, daß es unmöglich sei, in Zarten ein passendes Unterkommen für den Notar und seinen Gehilfen zu finden. Die von der Großh. Regierung in Folge davon veranlaßten Erhebungen hätten die Klage als begründet dargelegt und es sei darum eine Verlegung des Notariatsstizes nothwendig geworden. Da keine andere Gemeinde des Bezirks als geeignet bezeichnet worden sei, habe die Großh. Regierung die Verlegung nach Freiburg angeordnet. — Die Großh. Regierung habe, wie stets, so auch hier die Interessen der Bezirksangehörigen vor Allem im Auge gehabt, allein immerhin könne die Rücksicht auf diese Interessen nicht so weit gehen, daß den Beamten zugemuthet werde, sich an Orten aufzuhalten, wo sie ein Unterkommen zu finden außer Stande seien.

Außerdem aber hätten vielfache Erfahrungen gezeigt, wie wünschenswerth es sei, überall, wo es irgend thunlich, eine unmittelbare Verbindung des Notars mit dem Amtsgerichte zu erhalten. — Bis zum Jahre 1878 sei keinerlei Beschwerde gegen die Verlegung des Notariatsstizes nach Freiburg laut geworden, in diesem Jahre aber habe eine große Zahl von Gemeinden darauf hingewiesen, daß jene Verlegung erhebliche Mißstände zur Folge gehabt habe; es sei daran die Bitte geknüpft worden, einen andern Wohnsitz des Notars zu bestimmen. Die angestellten Erhebungen hätten bestätigt, daß Mißstände vorhanden und dieselben in der Person des damaligen Notars begründet gewesen seien. — Die Anträge eines Theils der Gemeinden hätten zu jener Zeit nicht eine Verlegung des Notariatsstizes nach Kirchzarten beifürwortet, sondern ausdrücklich ausgesprochen, daß sie die Rückverlegung nach

Zarten wünschten, daß dagegen die Verlegung nach Kirchzarten ihren Wünschen weniger entsprechen würde, weil die Reise nach Kirchzarten sie von dem Wege nach Freiburg ablenke. Bei dieser Sachlage habe die Großh. Regierung erkennen müssen, daß die Verlegung nach Zarten, wo die Verhältnisse inzwischen sich nicht geändert haben, unthunlich bleibe, für die Verlegung nach Kirchzarten aber überwiegende Gründe nicht sprächen. Man habe deshalb den Notar in Freiburg gelassen, dagegen geeignete Einrichtungen getroffen, um die aus der Lage der Orte sich ergebenden Nachteile aufzuheben oder zu vermindern. Dabei sei den beteiligten Gemeinden gegenüber von dem Ministerium die Hoffnung ausgesprochen worden, daß der Anlaß zur Beschwerde damit werde beseitigt werden. In der That sei 1878 keinerlei Mißbehagen über den vorhandenen Zustand geäußert worden; die Großh. Regierung habe die getroffenen Maßregeln für gerechtfertigt und von den Interessenten gebilligt erachtet können. Gleichwohl werde sie auf die neuerlich eingelaufenen Petitionen abermals eine eingehende Prüfung aller maßgebenden Verhältnisse vornehmen; denn wenn auch die in dem Petitionsbericht angeführten Thatsachen im Allgemeinen nicht als unrichtig bestritten werden könnten, so seien es doch noch eine Reihe weiterer Punkte, die erwogen werden müßten.

Man habe hervorgehoben, daß in dringenden Fällen die großen Entfernungen vom Notariatsstize oft belästigend und schädlich seien. Man denke dabei vorzugsweise an die Errichtung von letzten Willen. Redner mache aber darauf aufmerksam, daß, wenn der Notar seinen Sitz in Kirchzarten hätte, es wohl in den seltensten Fällen gelingen würde, ihn in einem dringenden Falle sofort dort anzutreffen. Anders, wenn sich der Sitz des Notars in Freiburg befände. Dort sei für den Fall der Verhinderung des zuständigen Notars jeder andere Notar zur Vertretung verpflichtet; die Gefahr, Fehlgänge zu machen, also nicht vorhanden. — Redner glaube sich auf diese Bemerkungen beschränken zu können.

Nach einigen kurzen Bemerkungen der Abgg. Kiefer und Wacker empfiehlt auch der Abg. Bezinger die Annahme des Kommissionsantrages.

Hierauf schließt die Diskussion.

Der Antrag der Kommission wird angenommen.

2) Bitte der Gemeinden des Henbergs um Wiederherstellung des Notariatsbezirks Stetten a. f. M.; Berichterstatter Abg. Fischler.

Der Antrag der Kommission geht auf empfehlende Ueberweisung.

Der Präsident eröffnet die Diskussion über diesen Antrag.

Abg. Jungmann: Das Interesse des Publikums verlange dringend, daß ein Notar in Stetten seinen Sitz habe. — Vielleicht wäre es möglich, einen Theil der amtsrichterlichen Geschäfte mit denen des Notariats zu verbinden.

Abg. Schmidt: Der Abg. Jungmanns zeichne sich durch seine neuen Ideen aus. Die Uebertragung richterlicher Funktionen auf die Notare verträge sich mit unserer Gesetzgebung nicht. Im Uebrigen stimme Redner dem Kommissionsantrage bei, weil er es für ein Bedürfnis halte, daß in Stetten ein Notar wohne. — Ein Notariatsbezirk lasse sich daselbst leicht bilden und an Beschäftigung werde es nicht fehlen.

Der Abg. Edelmann unterstützt ebenfalls den Antrag der Kommission.

Abg. Friedrich: Er stimme dem Kommissionsantrage zu, wolle aber hier einen Mißstand zur Sprache bringen. — Der § 104 der Notariatsordnung bestimme, daß die Siegelanlegung in den Gemeinden, in denen ein Notar nicht gegenwärtig sei u., durch den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter vorzunehmen sei. — Er kenne nun eine Stadt, in der drei Notare und ein Gerichtsnotar wohnten. Dort sei eines Tages dem Bürgermeister angezeigt worden, es seien zwei Sterbefälle vorgekommen und Siegelanlegung nöthig, der Distriktsnotar sei durch dringende Geschäfte verhindert. — Der Bürgermeister habe die Siegel anlegen lassen, sei aber der Ansicht gewesen, daß an einem Orte, wo mehrere Notare wohnten, auf den Bürgermeister erst dann gegriffen werden dürfe, wenn alle Notare verhindert seien, die Siegel anzulegen. Eine über diesen Vorfall eingereichte Eingabe sei seitens des Landgerichts dahin beschieden worden, daß man keinen Grund einsehe, festzusetzen, daß im Falle der Verhinderung des Distriktsnotars ein anderer Notar einzutreten habe. — Redner habe geglaubt, diesen Vorfall hier mittheilen zu sollen, damit eventuell Abänderung getroffen werde.

Der Abg. Jungmanns entgegnet kurz den Ausführungen des Abg. Schmidt.

Abg. Strübe: Auch er wolle einen allgemeinen Punkt zur Sprache bringen. Es scheine, daß jetzt die Stellvertretung der Notare im Einzelfall durch das Landgericht bestimmt werde. Dies führe zu Mißlichkeiten. Redner bitte daher um Auskunft, ob es nicht möglich wäre, einem Notar Generalvollmacht zur Stellvertretung eines anderen zu erteilen.

Nach einer kurzen Bemerkung des Abg. Schmidt gegen den Abg. Jungmanns ergreift das Wort

Großh. Regierungskommissär Geh. Rath v. Seyfried: Bezüglich der Wiedererrichtung des Notariatsbezirks Stetten befände sich die Großh. Regierung in Uebereinstimmung mit den Wünschen der Kommission und des Hohen Hauses. — Sobald der Großh. Regierung eine dazu geeignete Persön-

lichteit zur Verfügung stehen würde, werde die Wiederbesetzung des Notariatsfizes in Stetten erfolgen. — Was die von den Abgg. Friderich und Strübe in Anregung gebrachten Fragen betreffe, so habe in Ansehung derselben das Landgericht zu entscheiden und das Großh. Justizministerium könne nicht fortrigend in die Thätigkeit desselben eingreifen. Hiermit schließt die Diskussion.

Der Antrag der Kommission wird angenommen. Der Abg. Friderich zeigt hierauf einen druckfertigen Bericht an.

3) Bitte der Gemeinde Jhringen um Rückverlegung des Notariatsfizes Breisach II nach Jhringen. Bericht-erstatte Abg. Fischler. — Die Kommission beantragt empfehlende Ueberweisung in der Voraussetzung, daß auch die übrigen zu dem Distrikt gehörenden Orte mit der Verlegung des Notariatsfizes einverstanden seien, was durch vorzunehmende Erhebungen noch zu konstatiren wäre. Der erste Vicepräsident Beyinger übernimmt den Vorsitz.

Die Diskussion über den Kommissionsantrag wird eröffnet.

Der Abg. v. Gleichenstein tritt für die Annahme des Kommissionsantrags ein.

Großh. Regierungskommissär Geh. Rath v. Seyfried: Ungeachtet des hohen Wertes, den die Großh. Regierung auf das Votum des Hauses lege, müsse er leider doch sagen, daß auch im Fall der Annahme des Kommissionsantrages dem Begehren der Petenten doch vielleicht, oder — lasse man ihn sagen — wahrscheinlich nicht würde entsprechen werden können. Der Amtsgerichts-Bezirk Breisach umfasse 20,000 Seelen. Für diese Zahl genügt zwei Notare. Es werde der Großh. Regierung kaum möglich sein, für Breisach drei Notariatsdistrikte behalten zu können, da der Zugang zu dem Notariatsfize nur sehr gering sei und gerade mit Rücksicht auf diesen Umstand die Großh. Regierung bereits wiederholt habe Notariatsstellen eingezogen lassen müssen. Es scheinen auch die Ansprüche der Bewohner von Jhringen ein entscheidendes Gewicht zu haben. — In den Jahren 1842 bis 1856 habe ein Notar in Jhringen seinen Sitz gehabt. Bezirksamt, Notar und Gemeindevorstellung hätten damals der Verlegung des Notariatsfizes zugestimmt. — Im Jahre 1873 habe lediglich der Gemeinderath von Jhringen einen Antrag auf Rückverlegung des Notariatsfizes gestellt. Aus der in Folge davon angestellten Erhebung habe sich der Bürgermeister selbst überzeugt, daß die Rückverlegung nicht möglich sei, und darum seinen Antrag zurückgezogen. — Jetzt, nach 9 Jahren, kämen die Jhringer wieder mit Wünschen nach Rückverlegung. Man führe an, daß die Entfernung der Orte des Bezirks im Durchschnitt etwas größer sei von Breisach als von Jhringen. Allein dem gegenüber komme in Betracht, daß Breisach der Mittelpunkt des Verkehrs sei, wohin die Leute schon durch ihre Geschäfte gezogen würden. Redner könne aus den angegebenen Gründen nicht in Aussicht stellen, daß der Wunsch der Petenten erfüllt werde.

Der Kommissionsantrag wird bei der hierauf folgenden Abstimmung angenommen.

4) Bitte von 12 Gemeinden, die Wiederherstellung des Notariatsbezirks Geisingen betr. Bericht-erstatte Abg. Strübe. — Die Kommission beantragt Ueberweisung der Petition an die Großh. Regierung zur Kenntnisknahme. Der Präsident eröffnet die Diskussion über diesen Antrag.

Abg. Müller tritt für den Kommissionsantrag ein.

Großh. Regierungskommissär Geh. Rath v. Seyfried: Wenn in der Petition gesagt werde, es hätten sich die Petenten an das Großh. Justizministerium mit ihrer Bitte gewendet, ohne einen Bescheid zu erlangen, so sei dies unrichtig. Am 20. Mai 1880 unter Nr. 5834 habe das Großh. Justizministerium einen Bescheid dahin erlassen, daß die Wiederbesetzung der Notariatsstelle erfolgen werde, sobald der Großh. Regierung das erforderliche Personal zur Verfügung stehe. Das Großh. Amtsgericht Donaueschingen sei mit der Eröffnung dieses Bescheides beauftragt worden und sei auch wohl diesem Auftrage nachgekommen. — Bis jetzt sei der Zugang von Referendären zum Notariatsfize gering. Die Großh. Regierung hoffe, daß derselbe steigen werde. Sobald dies geschehen sei, werde die Großh. Regierung mehrere der eingezogenen Notariatsstellen neu besetzen. — Allerdings dürfe man sich nicht verhehlen, daß der Zugang zum Notariatsfize nicht gefördert werde, wenn man den Notaren zumuthe, an kleinen Orten unter für sie unangenehmen Verhältnissen zu leben, denn der Eintritt in das Notariat könne nicht erzwungen werden, er sei Sache der freien Entschliebung der Herren Referendäre.

Abg. Schmidt: Von Seiten der Großh. Regierung sei bereits auf den unbedeutenden Zugang zum Notariate hingewiesen worden. Dauere dieser Mangel fort, so habe man die größten Nachteile für die Bevölkerung zu gewärtigen. Am Ende lasse sich dem Mangel nicht anders abhelfen, als daß man die Anforderungen an die Notariatskandidaten herabsetze und etwa nur die erste juristische Staatsprüfung verlange.

Abg. Jungmanns: Sein bereits vorhin erwähnter Gedanke sei dahin gegangen, daß man einen Notar zugleich als Referendär bei einem Amtsgericht verwende, oder einen dem Amtsgerichte zugetheilten Referendär an einem Notariatsfize exponire und ihm dort auch notarielle Geschäfte übertrage. Auf diese Weise ließen sich wohl die vorhandenen Schwierigkeiten überwinden.

Großh. Regierungskommissär Geh. Rath v. Seyfried: Die Großh. Regierung sei der Ansicht, daß eine Trennung des Notariats von dem Richteramt den Vorzug vor einer Verbindung beider verdiene, und zwar eben sowohl im Interesse des Richteramtes, als in demjenigen des Notariats;

es sei bekannt, daß in den wenigen Ländern, wo jene Trennung noch nicht bestche, sie aus guten Gründen angestrebt werde.

Der Abg. Schmidt bezeichnet die Vorschläge des Abg. Jungmanns als mit der demalsten bestehenden Gesetzgebung unvereinbar.

Hiermit schließt die Diskussion. — Der Antrag der Kommission wird angenommen.

5) Bitte der Gemeinde Heiligkreuzsteinach, die Herstellung der Straße Heiligkreuzsteinach-Eiterbach bis an die heffische Grenze aus Staatsmitteln betreffend. Bericht-erstatte Abg. Förster. — Der Antrag der Kommission geht auf empfehlende Ueberweisung.

Abg. Strübe: Eiterbach gehöre zur Gemeinde Heiligkreuzsteinach. Es habe nur einen schmalen, schlechten, mit schwerem Fuhrwerk kaum zu befahrenden Weg. — Die Kunststraße gehe nur bis Heiligkreuzsteinach. Führe man sie bis an die heffische Grenze weiter, so sei die Verbindung zwischen Waldmichelbach und dem Rhein- und Neckarthal hergestellt. — Es handle sich keineswegs um Aufnahme der Straße in das Budget, sondern nur darum, einen Theil der bereits in das Budget für den Straßenbau aufgenommenen Summe diesem Unternehmen zuzuwenden. — Redner bitte um Annahme des Kommissionsantrags.

Abg. Frech: Auch er unterstütze den Kommissionsantrag. Der Abg. Strübe habe die Verhältnisse richtig dargestellt. Die Herstellung der Straße sei Bedürfnis, doch könnten Heiligkreuzsteinach und Eiterbach nicht die ganze Last auf sich nehmen, seien vielmehr auf Kreis- und Staatshilfe angewiesen. Der Kreis Heidelberg habe bereits  $\frac{1}{3}$  des Kostenaufwandes zugesagt. Der Staat werde das Bedürfnis ebenfalls anerkennen und einen Zuschuß leisten. — Handle sich nicht um eine Landstraße nach Heffisch, sondern nur um einen praktikablen Gemeindegeweg.

Großh. Regierungskommissär Ministerialrath Buchenberger: Die Gemeinden Heiligkreuzsteinach und Eiterbach hätten sich unlängst auch an das Großh. Ministerium mit einer Vorstellung gewendet, doch habe man bis jetzt noch kein technisches Gutachten über die Anlage jener Straße ertheilen können. Unter diesen Umständen wäre es der Großh. Regierung erwünschter, wenn das Hofe Haus die Petition nur zur Kenntnisknahme überweisen würde, immerhin ständen auch einer empfehlenden Ueberweisung erhebliche Bedenken nicht entgegen; man werde dieselbe als eine Aufforderung zu sorgfältiger und wohlwollender Prüfung betrachten und er sei in der Lage, eine solche Prüfung und die eventuelle Gewährung einer Beihilfe aus Staatsmitteln zu dem Projekt in Aussicht stellen zu können. Ob freilich noch im Laufe dieser Periode ein Zuschuß gegeben werden können, erscheine zweifelhaft, da eine große Anzahl anderer nicht minder dringlicher Projekte mit dem zur Sprache stehenden konkurvirten. Nur dann also, wenn die dem Ministerium zur Verfügung stehenden Mittel in der Höhe von 140,000 M. durch jene schon längere Zeit anhängigen Projekte nicht absorbiert würden, könne der Wunsch der Petenten erfüllt werden. — Dem weiteren Wunsche, daß die Großh. Regierung sich mit der Großh. heff. Regierung wegen Weiterführung der Straße nach Waldmichelbach in's Benehmen setze, stehe nichts entgegen.

Hiermit schließt die Diskussion. — Der Antrag der Budgetkommission wird angenommen.

6) Bitte der Gemeinde Hemmenhofen um einen Staatsbeitrag zur Reparatur des Landungssteiges. Bericht-erstatte Abg. Müller. — Die Kommission beantragt empfehlende Ueberweisung.

Abg. Edelmann: Die Gemeinde Hemmenhofen sei 33 Kilometer weit von Konstanz entfernt, ähnlich sei das Verhältniß bezüglich der andern Gemeinden. Verkehr mit dem Amtsfize sei nöthig und könne nur per Schiff bewerkstelligt werden. Man müsse darum Sorge tragen, daß die Dampfschiffe landen könnten. — Die Gemeinde könne weiteren Aufwand nicht tragen. Im Budget der Bodensee-Dampfschiffahrts-Verwaltung sei ein Betrag für Landungsstege vorgesehen, außerdem aber könne man die unter der Position „Straßenzufahrten“ verwilligte Summe hier theilweise verwenden.

Großh. Regierungskommissär Ministerialrath Schenk: Die Großh. Regierung könne sich mit dem Kommissionsantrage vollkommen einverstanden erklären; sie sei schon seither bereit gewesen, einen Zuschuß zur Wiederherstellung des Landungssteiges in's Budget aufzunehmen; nur an der Weigerung der Gemeinden, einen entsprechenden Theil der Kosten zu übernehmen, sei die Wiederherstellung gescheitert. Diese Kosten betragen auch jetzt noch knapp bemessen 2000 M., nicht 1000 M., wie die Bittsteller behaupten. Nach den Grundsätzen, die bei Herstellung von Gemeindegewegen eingehalten würden, müßten die an dieser Verkehrsanlage beteiligten Gemeinden und Interessenten mindestens die Hälfte der Kosten aufbringen; zur Zeit sei aber von denselben bloß ein Betrag von 300 M. angeboten. Im Budget für 1882/83 seien keine Mittel für Gewährung einer Staatsunterstützung vorhanden; die Regierung werde aber für Aufnahme eines entsprechenden Zuschusses in das nächste außerordentliche Budget sorgen, sofern die Beteiligten bis dahin sich zur Uebernahme der Hälfte der Kosten bereit erklärt hätten.

Der Abg. Schmidt empfiehlt der Großh. Regierung, die Billigkeit mehr in Berücksichtigung zu ziehen, sich nochmals informieren zu lassen und dann baldigst Mittel zur Herstellung des Landungssteiges zu gewähren.

Der Abg. Edelmann bittet nochmals, die Herstellung nicht zu verschieben. — Hiermit schließt die Diskussion. — Der Bericht-erstatte Abg. Müller empfiehlt die Annahme des Kommissionsantrages. — Letzterer wird bei der Abstimmung angenommen.

7) Bitte der Gemeinde Kappel um Bewilligung der Mittel zur Herstellung eines Rhein-Schutzdammes. Bericht-erstatte Abg. Maurer. — Die Kommission beantragt empfehlende Ueberweisung.

Präsident Lamey übernimmt den Vorsitz.

Nachdem der Abg. Kern die Annahme des Antrages warm befürwortet und namentlich auf die Gefahren hingewiesen hat, denen Kappel ausgesetzt sei, wenn kein Schutzdamm aufgeführt und der unterhalb der Brücke gelegene Uferdamm nicht erhöht werde, wird zur Abstimmung geschritten und der Kommissionsantrag angenommen.

8) Bitte der Gemeinden Bühl u. a. (Amts Offenburg), die Ergänzung und Verstärkung der Kinzigdämme betr.; Bericht-erstatte Abg. Kern. — Die Kommission beantragt Uebertragung zur Tagesordnung.

Abg. Köhler: Zwei Petitionen ähnlichen Inhalts seien bereits bei Erörterung der Frage der Flußbeiträge in gleicher Weise erledigt worden, wie es bezüglich der vorliegenden seitens der Kommission beantragt sei. — Redner bitte, die Frage der Dammbau-Beiträge nochmals in's Auge zu fassen. Die beteiligten Gemeinden hätten erhebliche Dammbau-Beiträge zu zahlen. Am meisten belastet sei die Gemeinde Weier. — Zu der vorliegenden Petition habe der Vorfall Anlaß gegeben, daß Ende 1880 bei der Wasser- und Straßenbau-Inspektion plötzlich die Ansicht entstanden sei, es müßten sich die beteiligten Gemeinden gegen diese Maßregel erklären hätten, sei dieselbe doch zur Ausführung gebracht und von den Gemeinden dann entsprechender Beitrag erhoben worden. — Die Petenten behaupteten nun, daß diese Erhöhung der Dämme nicht günstig sei, ihnen vielmehr die Gefahr des Dammbrechens in erhöhtem Maße bringe, während der frühere Damm sie 50 Jahre lang geschützt habe. — Die Gemeinden hielten es für ein Gebot der Gerechtigkeit, daß man ihnen helfe. Die in der Petition niedergelegten Wünsche gingen nun in erster Reihe auf Aufhebung der Dammbau-Beiträge, in zweiter Linie auf Abänderung des Wassergesetzes dahin, daß Dammbau-Anlagen nur mit Genehmigung der beteiligten Gemeinden ausgeführt werden könnten. — Allerdings hätten die Gemeinden seinerzeit gegen jene Entscheidung das gesetzlich gebundene Rechtsmittel ergreifen sollen, allein, obwohl dies nicht geschehen sei, möchte Redner die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisknahme überweisen, damit sie eine Prüfung der Frage der Dammbau-Beiträge vornehmen könne. — Redner bitte die Großh. Regierung, in jedem einzelnen Falle einer Dammbau-Anlage, namentlich aber bei Widerspruch der beteiligten Gemeinden, die sorgfältigste Prüfung der Nothwendigkeit eintreten zu lassen und den Gemeinden lange Fristen zur Zahlung ihrer Dammbau-Beiträge zu gewähren.

Großh. Regierungskommissär Ministerialrath Dr. Schenk: Er halte es nicht für am Platze, hier die technische Frage zu erörtern, und wolle darum nur bemerken, daß man nicht plötzlich zu der Ansicht gekommen sei, die Kinzigdämme müßten erhöht werden, sondern in Folge davon, daß bei bedeutenden Ueberschwemmungen diese Dämme sich als unzureichend erwiesen hätten. — Wenn die Petenten geltend machten, die alten Dämme hätten sie während 50 Jahren geschützt, so müsse darauf hingewiesen werden, daß die Kinzig in Folge der Korrekturen ein anderer Fluß geworden sei und darum auch andere Bedürfnisse hinsichtlich des Dammschutzes hervorgerufen seien. — Was die Wünsche des Abg. Köhler betreffe, so sehe zunächst das Gesetz bereits vor, daß Fristen zur Zahlung der Dammbau-Beiträge gewährt würden. Den auf Ermäßigung der Dammbau-Last gerichteten Wünschen gegenüber mache Redner darauf aufmerksam, daß die Gemeinden des Großherzogthums hinsichtlich der Beiträge zu den Dammbauten in Folge der Bestimmung, daß sie nur die Hälfte der Kosten und auch diese nur in Abschlagszahlungen — nie mehr als  $\frac{1}{4}$  Pf. auf 100 M. Steuerkapital im Jahre — aufzubringen hätten, recht günstig behandelt seien, viel günstiger als dies z. B. nach den in Preußen und Bayern geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Fall sei.

Wenn man weiter den Wunsch ausgesprochen habe, es solle die Großh. Regierung keine Dämme errichten lassen, ohne daß die Gemeinden zugestimmt hätten, so könne Redner versichern, daß es bestehender Verwaltungsgrundsatze sei, in dieser Weise zu verfahren. Es komme ungemein selten vor, daß ein Dammbau ausgeführt werde ohne ausdrückliche Zustimmung der beteiligten Gemeinden. Im vorliegenden Falle sei eine Ausnahme deshalb gemacht worden, weil ein Dammsystem bereits bestanden habe, welches entsprechend den gemachten Erfahrungen durch Verstärkung seiner Zweckbestimmung erhalten werden mußte. Den Gemeinden habe seinerzeit der Weg der Beschwerde an's Ministerium offen gestanden, sie hätten denselben nicht betreten und damit scheine ihm die Sache erledigt zu sein.

Der Abg. Jungmanns erklärt, daß er mit Rücksicht auf die außerordentlichen Verhältnisse, die hier vorgelegen hätten, einen Antrag auf Ueberweisung zur Kenntnisknahme unterstützen würde.

Dem Präsidenten wird hierauf folgender, von den Abgg. Köhler, Jungmanns, Wacker unterzeichneter Antrag übergeben:

„Die heute berathene Petition der Gemeinden Weier, Waltersweier, Bühl und Griesheim (Bezirksamts Offenburg), betr. die Dammbau-Beiträge, der Großh. Staatsregierung zur Kenntnisknahme zu überweisen.“

Nach einer kurzen Bemerkung des Abg. Köhler wird der letzt erwähnte Antrag zur Abstimmung gebracht, aber abgelehnt, dagegen der Kommissionsantrag angenommen. Hierauf Schluß der Sitzung.

Verantwortlicher Redakteur: F. Reiser in Karlsruhe.